

Satzung der Deichacht Krummhörn in 26736 Krummhörn-Pewsum, Jannes-Ohling-Str. 23 im Landkreis Aurich
zuletzt geändert aufgrund der 4. Satzungsänderung vom 18.12.2007 / genehmigt am 19.12.2007

Inhaltsübersicht

I.	Abschnitt : Name, Sitz, Verbandsgebiet, Unternehmen, Eigentumsbeeinträchtigungen, Deichschau	
		§
	Name, Sitz, Verbandsgebiet	1
	Aufgabe	2
	Mitglieder	3
	Unternehmen	4
	Benutzung von Grundstücken für das Unternehmen	5
	Beschränkung des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder	6
	Rechtsverhältnisse bei abgeleiteten Grundstücksnutzungen	7
	Deichschau	8
	Aufzeichnung, Abstellung der Mängel	9
II.	Abschnitt : Verfassung, Dienstkräfte, Aufwandsentschädigungen	
	Organe	10
	Aufgaben des Deichachtsausschusses (Deichachtsversammlung)	11
	Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses	12
	Sitzungen des Ausschusses	13
	Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung des Ausschusses	14
	Amtszeit des Ausschusses	15
	Zusammensetzung des Vorstandes	16
	Wahl des Vorstandes	17
	Amtszeit des Vorstandes	18
	Aufgaben des Vorstandes	19
	Sitzungen des Vorstandes	20
	Beschließen im Vorstand	21
	Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes	22
	Geschäftsführer (Rendant)	23
	Dienstkräfte	24
	Gesetzliche Vertretung der Deichacht	25
	Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten	26
III.	Abschnitt : Haushaltsführung, Prüfung, Beiträge	
	Haushaltsführung	27
	Haushaltsplan	28
	Nichtplanmäßige Ausgaben	29
	Rechnungslegung und Prüfung	30
	Prüfung der Jahresrechnung	31
	Entlastung des Vorstandes	32
	Beiträge	33
	Beitragsverhältnis	34
	Ermittlung des Beitragsverhältnisses	35
	Hebung der Deichachtsbeiträge	36
	Vorausleistungen auf Deichachtsbeiträge	37
	Sachbeiträge	38
IV.	Abschnitt : Rechtsbehelfsbelehrung, Anordnungsbefugnis	
	Rechtsbehelfsbelehrung	39
	Anordnungsbefugnis	40
V.	Abschnitt : Bekanntmachungen, Aufsicht, Zustimmung zu Geschäften	
	Bekanntmachungen	41
	Aufsicht	42
	Zustimmung zu Geschäften	43
	Verschwiegenheitspflicht	44
	Inkrafttreten	45

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen „Deichacht Krummhörn“. Er hat seinen Sitz in 26736 Krummhörn-Pewsum, Jannes-Ohling-Str. 23 im Landkreis Aurich Er wurde gem. § 7 des Nieders. Deichgesetzes vom 01. März 1963 gegründet.
- (2) Die Deichacht ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I, S. 405) .
- (3) Die Deichacht dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen ihrer Mitglieder. Sie verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (4) Das Gebiet der Deichacht und ihre 3 Wahlbezirke (I-III) ergeben sich aus der in der Anlage zur Satzung beigefügten Karte. Detailpläne können während der Dienststunden in der Geschäftsstelle eingesehen werden. Die Wahlbezirke sind so eingeteilt, daß die Stimmenanteile möglichst gleich sind. Das Gebiet der Deichacht erstreckt sich auf nachfolgend aufgeführte Gemeinden/Gemarkungen.

Bezirk I**Stadt Norden**

Ortsteil Leybuchtpolder

Gemeinde Krummhörn**Gemeinde Südbrookmerland**

Ortsteil Bedekaspel
 Moordorf teilweise
 Moorhusen
 Oldeborg
 Theene
 Uthwerdum
 Victorbur teilweise
 Wiegboldsbur
 Münkeboe teilweise

Samtgemeinde Brookmerland

Mitgliedsgem. Leezdorf teilweise
 Marienhafte
 Osteel teilweise
 Rechtsupweg
 Upgant-Schott
 Siegelsum
 Wirdum

Bezirk II**Gemeinde Hinte****Stadt Emden**

Emden teilweise
 Logumer Vorwerk
 Twixlum
 Wybelsum

Bezirk III**Stadt Emden**

Emden teilweise

Stadt Aurich

Ortsteil Aurich teilweise
 Extum teilweise
 Haxtum teilweise
 Rahe teilweise
 Sandhorst teilweise
 Walle teilweise

Gemeinde Ihlow

Ortsteil Barstede
 Westerende-Holzloog teilweise
 Westerende-Kirchloog teilweise

Gemeinde Südbrookmerland

Ortsteil Forlitz-Blaukirchen

- (5) Die Deichacht führt das hierunter gedruckte Dienstsiegel.

§ 2

Aufgabe

Die Deichacht hat zur Aufgabe, ihr Verbandsgebiet (§ 1, Abs. 4) vor Sturmfluten zu schützen. Dafür hat sie die erforderlichen Deiche einschließlich der dazu gehörigen Anlagen zu bauen, sowie ihre Deiche in ihrem Bestand und in ihren vorgeschriebenen Abmessungen zu erhalten. Dazu gehört auch die Erhaltung des Deichvorlandes (NDG). Weiter hat sie die zur Erhaltung eines ordnungsmäßigen Zustandes erforderlichen Arbeiten an den übrigen Verbandsanlagen vorzunehmen und die Deichsicherheit von Schleusen, Sielen und anderen Bauwerken im Deich, die in der Unterhaltungslast anderer stehen, zu überwachen und die Vorsorge für die Deichverteidigung zu treffen.

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder der Deichacht (dingliche Mitglieder) sind die jeweiligen Eigentümer aller im Schutze der Deiche und Sperrwerke gelegenen Grundstücke (geschütztes Gebiet). Sie sind zur gemeinschaftlichen Deicherhaltung verpflichtet (Deichpflicht). Dasselbe gilt für die Erbbauberechtigten.
- (2) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das die Deichacht auf dem Laufenden hält (Deichrolle).

§ 4

Unternehmen

- (1) Die Deichacht hat ihre Aufgaben gemäß den Bestimmungen des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) wahrzunehmen. Danach obliegt ihr die Unterhaltung
- des Hauptdeiches zwischen dem Borssumer Siel und dem nordöstlichen Ende des Störtebekerdeiches (Neuwesteel), soweit sie nicht von Dritten wahrzunehmen ist (NDG § 5),
 - der zum Hauptdeich gehörenden Verbandsanlagen wie Deckwerke, Bühnen, Deichzufahrten und Deichunterhaltungswege usw.,
 - des Deichvorlandes, soweit nicht Dritte zuständig sind (NDG § 21),
 - einer zweiten Deichlinie (NDG § 29) soweit vorhanden,
 - von Schutzwerken im Deichvorland, soweit nicht Dritte zuständig sind,
 - und der Betrieb von Deichschäfereien, soweit sie nicht Dritten übertragen werden.
- (2) Die Deichacht hat Maßnahmen zur Deichverteidigung zu treffen (NDG § 27). Sie stellt für die Überwachung und der Verteidigung der Deiche bei Sturmfluten einen Deichverteidigungsplan auf.
- (3) Die Deichacht führt über die Abmessungen des Deiches und die Verbandsanlagen sowie über Deichkreuzungen und andere Anlagen Dritter ein Deichbuch. Der Inhalt des Deichbuches bestimmt sich nach NDG § 19 Abs. 2.
- (4) Änderungen an Deichen und Deichanlagen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorgenommen werden.

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Die Deichacht ist befugt, die für die Deichunterhaltung erforderlichen Arbeiten auf den zum Deichachtsgebiet gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder (§ 3) und auf dem Deichvorland durchzuführen. Sie darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für die Deichunterhaltung nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken, soweit sie land- und forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, nehmen, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Die Deichacht darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde nutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschriften zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

§ 6

Beschränkungen des Grundeigentums und
besondere Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Benutzung der Deiche richtet sich nach den Vorschriften des Niedersächsischen Deichgesetzes.
- (2) Ufergrundstücke, die an einen Deichringgraben grenzen, dürfen nur so bewirtschaftet werden, daß die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird.

Dabei gilt insbesondere:

Die Besitzer der zur Deichacht gehörenden Grundstücke sind verpflichtet, Einfriedungen mindestens 0,80 m von der oberen Böschungskante des Gewässers entfernt anzubringen und ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten.

Die Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Genehmigung der Deichacht angelegt werden. Sie sind so zu erhalten, daß sie die Deichunterhaltung nicht hemmen.

- (3) Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Vorschrift kann der Vorstand in begründeten Fällen zulassen.

§ 7

Rechtsverhältnisse bei abgeleiteten Grundstücksnutzungen

- (1) Wird ein zum Deichachtsgebiet gehörendes Grundstück zu der Zeit, zu der es von einer Deichbaumaßnahme betroffen wird, aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts genutzt, hat der Nutzungsberechtigte vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Regelung gegen den Eigentümer Anspruch auf die durch die Deichbaumaßnahme entstehenden Vorteile.
- (2) Im Falle des Abs. (1) kann der Nutzungsberechtigte unbeschadet der ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zustehenden Rechte innerhalb eines Jahres
 1. ein Pacht- oder Mietverhältnis unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vertragsjahres kündigen,
 2. die Aufhebung eines anderen Nutzungsrechts ohne Einhaltung einer Frist verlangen.

§ 8

Deichschau

- (1) Die Deichanlagen sind zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Die zuständige Deichbehörde führt im Frühjahr und Herbst je eine Deichschau durch (§ 18 NDG).
- (3) Vor den Deichschauen (2) führt der Oberdeichrichter mindestens im Herbst eine Vorschau mit den zuständigen Deichrichtern und dem Bauausschuß durch.
- (4) Zu mindestens einer Deichschau (2) werden auch die Ausschußmitglieder geladen.

§ 9

Aufzeichnung , Abstellung der Mängel

Die Deichacht -Geschäftsführer (Rendant)- fertigt eine Niederschrift über die Deichschau. Ihr wird das Schauptokoll der zuständigen Deichbehörde beigefügt.
Der Vorstand veranlaßt die Beseitigung festgestellter Mängel.

§ 10

Organe

Die Deichacht hat einen Vorstand und einen Ausschuß (Deichachtsversammlung).

§ 11

Aufgaben des Deichachtsausschusses
(Deichachtsversammlung)

Der Deichachtsausschuß (Deichachtsversammlung) hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlußfassung über die Umgestaltung und die Auflösung der Deichacht,
4. Wahl des Bauausschusses,
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
6. Beschlußfassung der Veranlagungsregeln,
7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
8. Entlastung des Vorstandes,
9. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Deichachtsausschusses,
10. Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und der Deichacht,
11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
12. Wahl eines deichachtsinternen Prüfungsausschusses,
13. Beschlußfassung über den Erwerb, Verkauf und Tausch von Liegenschaften,
14. Beschlußfassung über den Abschluß, die Aufhebung und Änderung von Verträgen soweit sie den Haushalt der Deichacht beeinflussen.

§ 12

Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Ausschuß besteht aus 15 ehrenhalber tätigen Mitgliedern. Für jedes Mitglied wird für den Fall des Ausscheidens gem. § 15 ein persönlicher Vertreter gewählt.
Für die Teilnahme an Sitzungen werden ein Sitzungsgeld und Fahrtkostenerstattung gewährt.
- (2) Die Ausschußmitglieder und deren Vertreter werden bezirkweise von den Deichachtsmitgliedern gewählt. Es sind zu wählen je 5 Mitglieder in den Bezirken I – III.
- (3) Der Oberdeichrichter lädt die wahlberechtigten Deichachtsmitglieder des betreffenden Wahlbezirks durch öffentliche Bekanntmachung nach § 41 mit mindestens einwöchiger Frist zur Ausschußwahl. Ferner sind zu laden die Aufsichtsbehörde, der Nieders. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft und Küstenschutz.
- (4) Wahlberechtigt ist jedes Deichachtsmitglied, das Beiträge in dem jeweiligen Wahlbezirk an die Deichacht zahlt.
Sofern die Wahl ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen durchgeführt werden soll, muß in der Ladung ausdrücklich darauf hingewiesen werden.
- (5) Wählbar ist jedes geschäftsfähige Deichachtsmitglied, bei einer juristischen Person ein von ihr benannter Vertreter. Die Ausschußmitglieder sollen ihren Wohnsitz im Wahlbezirk, müssen ihn aber im Verbandsgebiet oder in einer Kommune, von der Teile zum Verbandsgebiet gehören, haben.
- (6) Der Oberdeichrichter, sein Stellvertreter oder ein vom Oberdeichrichter beauftragtes Vorstandsmitglied leitet die Wahl.

- (7) Das Stimmenverhältnis ergibt sich aus dem Beitragsbuch. Danach hat jedes Mitglied, das Beiträge nach einem Einheitswert bzw. Ersatzwert bis zu 5.000 Euro zahlt, eine Stimme. Mitglieder, die Beiträge nach höheren Einheits- bzw. Ersatzwerten zahlen, haben für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro eine weitere Stimme. Niemand kann mehr als $\frac{1}{4}$ aller Stimmen eines Bezirkes aus eigenem oder gem. Abs. (8) übertragenem Recht auf sich vereinigen.
- (8) Nicht anwesende Deichachtsmitglieder können sich bei der Wahl durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Beauftragten vertreten lassen. Die Vollmacht ist nur in Verbindung mit dem letzten Veranlagungsbescheid (Wahlausweis) gültig. Der Bevollmächtigte darf nicht mehr als 10 stimmberechtigte Verbandsmitglieder vertreten.
- (9) Um das Grundeigentum oder Erbbaurecht streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Eigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (10) Gewählt wird aufgrund von Wahlausweisen. Als Wahlausweis gilt der letzte Veranlagungsbescheid.
- (11) Wahlvorschläge können nur von stimmberechtigten Mitgliedern gemacht werden.
- (12) Jedes Ausschußmitglied und dessen persönlicher Vertreter sind in besonderer Wahlhandlung zu wählen. Wählbar sind nur bei der Wahl anwesende Kandidaten. Abwesende können dann gewählt werden, wenn nicht mit Stimmenmehrheit der Kandidatur widersprochen wird und das schriftliche Einverständnis des Kandidaten vorliegt. Die Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird, und wenn das sofort verkündete Wahlergebnis von niemandem sofort bestritten wird. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim zu wählen.
- (13) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Wenn im ersten Wahlgang niemand so viele Stimmen erhält, wird zwischen den beiden oder, bei Stimmengleichheit, mehreren Personen die die meisten Stimmen erhalten haben, erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (14) Über die Wahl ist eine schriftliche Aufzeichnung anzufertigen, die vom Wahlleiter, dem Protokollführer und einem vor der Wahl zu bestimmenden Mitglied zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muß Angaben enthalten über
 1. den Ort und den Tag der Sitzung,
 2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
 3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
 4. die gefaßten Beschlüsse,
 5. das Ergebnis von Wahlen.
- (15) Der Oberdeichrichter legt die schriftliche Aufzeichnung über die Wahl der Ausschußmitglieder mit allen Schriftstücken des Verfahrens der Aufsichtsbehörde vor.
- (16) Die Aufsichtsbehörde bestätigt die Mitglieder des Ausschusses für die in § 15 festgelegte Zeit.
- (17) Unabhängig von der Bestätigung der Wahl durch die Aufsichtsbehörde endet die Tätigkeit im Ausschuß
 - a) durch Verzicht der natürlichen Personen oder bei den benannten Vertretern juristischer Personen durch Widerruf der Benennung. Verzicht oder Widerruf ist dem Oberdeichrichter schriftlich zu erklären und kann nicht widerrufen werden.
 - b) durch Verlust der Wählbarkeit oder nachträgliche Feststellung ihres Fehlens z.Z. der Wahl.
- (18) Die Beendigung der Tätigkeit aus den Gründen b) ist vom Ausschuß festzustellen.
- (19) Scheidet ein Ausschußmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so tritt für die restliche Amtszeit der gewählte Vertreter an seine Stelle. Dafür ist die Bestätigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

- (20) Wird gegen ein Ausschußmitglied wegen eines Verbrechens die öffentliche Klage durch Einreichung einer Anklage bei einem Gericht oder durch einen Antrag auf eine gerichtliche Voruntersuchung erhoben, so ruht sein Amt bis zur rechtskräftigen Entscheidung. Das Ausschußmitglied ist verpflichtet, den Oberdeichrichter von der Erhebung der Klage oder der Voruntersuchung unverzüglich zu unterrichten.
- (21) Abs. 20 gilt entsprechend, wenn ein Ausschußmitglied infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt wird.

§ 13

Sitzungen des Ausschusses

- (1) Der Oberdeichrichter lädt die Mitglieder des Ausschusses schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringlichen Fällen bedarf es nicht der Einhaltung einer Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Die Aufsichtsbehörde und der Nieders. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft und Küstenschutz sind zu laden.
- (2) Der Oberdeichrichter lädt den Ausschuß nach Bedarf, zumindest aber zweimal im Jahr, zur Sitzung ein.
- (3) Der Oberdeichrichter leitet die Sitzung des Ausschusses. Er hat wie die übrigen Vorstandsmitglieder im Ausschuß kein Stimmrecht.

§ 14

Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung des Ausschusses

- (1) Der Ausschuß bildet seinen Willen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens elf seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig und ordnungsgemäß (§ 13 Abs. 1) eingeladen sind. Der Oberdeichrichter stellt die Beschlußfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlußfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlußfähig, wenn alle Ausschußmitglieder zustimmen.
- (3) Die Beschlüsse des Ausschusses sind in ein Protokollbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Oberdeichrichter und einem vor der Beschlußfassung zu bestimmenden Ausschußmitglied zu unterschreiben.

§ 15

Amtszeit des Ausschusses

- (1) Die Ausschußmitglieder und deren Vertreter werden für 6 Jahre in der Weise gewählt, daß jedes zweite Jahr die Ausschußmitglieder eines Bezirkes ausscheiden.
- (2) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 16

Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus dem Oberdeichrichter, dem stellv. Oberdeichrichter und weiteren drei Deichrichtern.

§ 17

Wahl des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden vom Ausschuß in geheimer Wahl für die sich aus § 18 Abs. 1 ergebende Zeit gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde.
- (2) Wählbar ist jedes geschäftsfähige Deichachtsmitglied, bei einer juristischen Person ein von ihr benannter Vertreter. Vorstandsmitglieder sollen ihren Wohnsitz im Verbandsgebiet haben, zumindestens aber in einer Kommune, von der Teile zum Verbandsgebiet gehören. Sie dürfen nicht zugleich dem Ausschuß angehören. Juristische Personen dürfen nicht zugleich im Ausschuß und im Vorstand vertreten sein.

- (3) Gewählt ist derjenige, für den die Mehrheit der Ausschußmitglieder gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist derjenige gewählt, für den die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang eine Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
- (4) Unabhängig von der Bestätigung der Wahl durch die Aufsichtsbehörde endet die Tätigkeit im Vorstand
 - a) durch Verzicht der natürlichen Personen oder bei den benannten Vertretern juristischer Personen durch Widerruf der Benennung. Verzicht oder Widerruf ist dem Oberdeichrichter schriftlich zu erklären und kann nicht widerrufen werden; sofern der Oberdeichrichter selbst betroffen ist, hat er seinen Stellvertreter schriftlich zu unterrichten,
 - b) durch Verlust der Wählbarkeit oder nachträgliche Feststellung ihres Fehlens z.Z. der Wahl.
- (5) Die Beendigung der Tätigkeit aus dem Grund b) ist vom Ausschuß festzustellen.
- (6) Wird gegen ein Vorstandsmitglied wegen eines Verbrechens die öffentliche Klage durch Einreichung einer Anklage bei einem Gericht oder durch einen Antrag auf eine gerichtliche Voruntersuchung erhoben, so ruht sein Amt bis zur rechtskräftigen Entscheidung. Das Vorstandsmitglied ist verpflichtet, den Oberdeichrichter von der Erhebung der Klage oder der Voruntersuchung unverzüglich zu unterrichten; sofern der Oberdeichrichter selbst betroffen ist, hat er seinen Stellvertreter zu unterrichten.
- (7) Abs. 6 gilt entsprechend, wenn ein Vorstandsmitglied infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt wird.
- (8) Der Oberdeichrichter bzw. sein Stellvertreter verteilen die Aufgaben des Vorstandsmitgliedes, dessen Tätigkeit ruht, auf die übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 18

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 5 Jahren gewählt, und zwar in der Weise, daß jedes Jahr 1 Vorstandsmitglied neu gewählt wird.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach Abs. 1 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 19

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die ihm im Wasserverbandsgesetz und in der Satzung zugewiesenen Aufgaben. Er stellt eine Geschäftsordnung auf, die vom Ausschuß zu beschließen ist.

Er setzt die Beschlüsse des Ausschusses um und beschließt insbesondere über

- (1) die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge sowie der Haushaltsrechnung,
- (2) die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- (3) die Abfassung und Erfüllung von Verträgen,
- (4) die Vorbereitung einer Änderung oder Ergänzung der Satzung,
- (5) die Einstellung und Entlassung von Deichachtsbediensteten,
- (6) die Entscheidung in Rechtsmittelverfahren.

§ 20

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Oberdeichrichter lädt die Mitglieder des Vorstandes schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringlichen Fällen bedarf es nicht der Einhaltung einer Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Die Aufsichtsbehörde und der Nieders. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft und Küstenschutz sind einzuladen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, muß dies der Geschäftsstelle rechtzeitig mitteilen.
- (3) Im Jahr sind mindestens vier Sitzungen abzuhalten.

§ 21

Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig und ordnungsgemäß (§ 20) eingeladen sind. Der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlußfähigkeit fest.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist der Vorstand beschlußfähig, wenn bei der rechtzeitigen Ladung mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefaßt sind.
- (5) Beschlüsse sind in der Niederschrift einzutragen. Jede Eintragung ist vom Oberdeichrichter und von einem weiteren vom Oberdeichrichter vor Beschlußfassung zu bestimmenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 22

Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes

- (1) Der Oberdeichrichter führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses des Ausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (2) Der Oberdeichrichter ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte der Deichacht.
- (3) Der Oberdeichrichter ist anordnungsbefugt.
- (4) Im Verhinderungsfall wird der Oberdeichrichter durch seinen Stellvertreter vertreten.
- (5) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind der Deichacht insbesondere dafür verantwortlich, daß die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Ausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist der Deichacht zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem die Deichacht von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (6) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten der Deichacht in geeigneter Weise und hört sie an.

§ 23

Geschäftsführer (Rendant)

Die Deichacht hat einen Geschäftsführer (Rendant). Der Geschäftsführer (Rendant) führt seine Tätigkeit im Rahmen einer Geschäftsordnung.

§ 24

Dienstkräfte

Die Aufgaben eines Kassenverwalters nimmt der Geschäftsführer wahr. Ihm sind Bürokräfte zugeordnet, deren Aufgabenbereiche sich aus dem Geschäftsverteilungsplan ergeben.

§ 25

Gesetzliche Vertretung der Deichacht

- (1) Der Oberdeichrichter vertritt die Deichacht gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Erklärungen, durch die die Deichacht verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Schriftform. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder dem Geschäftsführer (Rendant) gegenüber abgegeben wird.

§ 26

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstands- und Ausschußmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Vorstands- und Ausschußmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätigen erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld und Reisekosten.
- (3) Die Vorstandsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung, die vom Vorstand vorgeschlagen und vom Ausschuß festgesetzt wird.

§ 27

Haushaltsführung

- (1) Für den Haushaltsplan der Deichacht gilt mit Ausnahme von § 105 Abs. 1, 107, 108, 109 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz die Landeshaushaltsordnung in Verbindung mit § 2 Nds. AGWVG.
- (2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 28

Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluß für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Der Ausschuß setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben der Deichacht im kommenden Rechnungsjahr. Er ist Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 29

Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand – bei unaufschiebbaren Bedürfnissen der Oberdeichrichter – bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn die Deichacht dazu verpflichtet ist, und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten der Deichacht entstehen können, ohne daß ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Über unaufschiebbare Maßnahmen nach Abs. (1) unterrichtet der Oberdeichrichter unverzüglich den Ausschuß zur nachträglichen Festsetzung des Nachtragshaushaltsplanes ein.

§ 30

Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluß im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie dem Ausschuß zur Kenntnis vor.
- (2) Einem Prüfungsausschuß, der aus 2 vom Ausschuß aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern besteht, obliegt die Prüfung, ob
 - a) die Ausgaben nach dem Haushaltsplan bewirkt sind,
 - b) die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind (Ausgaben müssen vom Oberdeichrichter zur Zahlung angewiesen sein).
- (3) Beanstandungen sind dem Oberdeichrichter zur Abstellung mitzuteilen. Hält dieser eine Beanstandung nicht für gerechtfertigt, so ist nach Anhörung des Vorstandes die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen.
- (4) Der Prüfungsausschuß berichtet dem Vorstand schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfungen.

- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden abwechselnd am Jahresende für jeweils 2 Jahre gewählt. Eine anschließende Wiederwahl ist nur einmal gestattet.

§ 31

Prüfung der Jahresrechnung

Der Oberdeichrichter gibt die Jahresrechnung und den Bericht des verbandsinternen Prüfungsausschusses nach § 2 Abs. 3 AGWVG an die von der Aufsichtsbehörde bestimmte Prüfungsstelle –Wasserverbandstag e.V. Hannover- ab.

§ 32

Entlastung des Vorstandes

Der Vorstand legt die Jahresrechnung und die Prüfberichte dem Ausschuß vor; dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 33

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben der Deichacht die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

§ 34

Beitragsverhältnis

Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben der Deichacht haben und der Lasten, die die Deichacht auf sich nimmt, um die Deichunterhaltung entsprechend dem Nds. Deichgesetz durchzuführen (Vorteilsprinzip). Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder im Verhältnis der geschützten Werte entsprechend dem Einheits- bzw. Ersatzwert.

§ 35

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Deichachtsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und die Deichacht bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind der Deichacht unverzüglich mitzuteilen. Die Deichacht ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die von der Deichacht durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
- das Mitglied die Bestimmungen des Abs. 1 verletzt hat,
 - es der Deichacht ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.
- (4) Jedes Mitglied zahlt für jede ihm zuzurechnende wirtschaftliche Einheit einen Grundbetrag von 2,55 Euro zur Abgeltung des Verwaltungsaufwandes, der für die Führung des Mitgliedsverzeichnisses, Beitragsbuches und für die Hebung erforderlich ist.
- (5) Zusätzlich verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder im Verhältnis der Einheitswerte der zum Verband gehörenden beitragspflichtigen Grundstücke. Für Grundstücke und bauliche Anlagen, für die kein Einheitswert festgesetzt ist oder die nur zum Teil bewertet sind, werden in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Bewertungsgesetzes für die Einheitsbewertung und der dazu ergangenen Richtlinien durch den Verband Ersatzwerte festgesetzt. Der Ersatzwert für Windenergieanlagen wird nach dem durchschnittlichen Verhältnis von Ersatz- oder Einheitswert zu dem Verkehrswert von Grundstücken im Verbandsgebiet, deren Wert und Vorteil durch die Verbandsaufgabe dem für die Anlagen entsprechen, festgesetzt. Nach diesem Verhältnis beträgt der Ersatzwert für Windenergieanlagen 20% des Wertes der Anlage laut Bauantrag.

- (6) Maßgeblich ist bei der Hebung der vorliegende Einheitswerte bzw. der festgesetzte Ersatzwert.
- (7) Ist der Grundbesitz nur zum Teil beitragspflichtig, findet eine Zerlegung der Werte statt.
- (8) Der Verband übernimmt die ermittelten Einheitswerte oder Ersatzwerte in das Beitragsverzeichnis.
- (9) Das Beitragsverzeichnis kann von den Mitgliedern eingesehen werden.
- (10) Der Verband hält das Beitragsverzeichnis entsprechend den Verzeichnissen der Finanzbehörden bzw. bei Ersatzwerten nach Selbstauskunft und sonstigen Änderungen auf dem Laufenden.
- (11) Nutznießer nach § 28 Abs. 3 Wasserverbandsgesetz werden wie Mitglieder entsprechend Abs. 5 veranlagt. Jeder Nutznießer zahlt für jede ihm zuzurechnende wirtschaftliche Einheit einen Grundbetrag von 2,55 € zur Abgeltung des Verwaltungsaufwandes entsprechend Abs. 4. Vor Bescheiderteilung wird die Zustimmung der der Aufsichtsbehörde zur Beitragshebung eingeholt. Nutznießer werden vor dem Erlass des Beitragsbescheides schriftlich angehört; bei jährlich wiederkehrenden Beiträgen kann nach einer ersten Anhörung auf weitere Anhörungen in Folgejahren verzichtet werden, wenn jeweils kein neuer Sachverhalt vorliegt. Die Nutznießer haben in Bezug auf ihre Veranlagung die gleichen Rechte und Pflichten wie vergleichbare Mitglieder, insbesondere hinsichtlich der Pflicht zur Auskunft über beitragsrelevante Daten und des Einsichtsrechts in die sie betreffenden Beitragsunterlagen. Die Nutznießer haben dem Verband insofern auch die notwendigen Angaben für die Nutznießerbeitragshebung zu machen, wenn diese nicht von den Finanz-, Gemeinde- oder Baugenehmigungsbehörden übermittelt werden.

§ 36

Hebung der Deichachtsbeiträge

- (1) Die Deichacht erhebt die Deichachtsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Deichachtsbeiträge kann Stellen außerhalb der Deichacht übertragen werden.
- (3) Werden Beiträge nicht rechtzeitig gezahlt, erfolgt eine Mahnung und es wird ein Säumniszuschlag erhoben.
- (4) Die Höhe des Säumniszuschlages wird vom Vorstand beschlossen und im jährlichen Haushaltsansatz vom Ausschuß festgesetzt.
- (5) Forderungen der Deichacht können im Verwaltungswege vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über die Vollstreckung im Verwaltungswege. Die Vollstreckungskosten sind vom Schuldner zu zahlen. Der Oberdeichrichter beantragt die Vollstreckung bei den zuständigen Gemeinden oder Städten.
- (6) Jedem Deichachtsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 37

Vorausleistungen auf Deichachtsbeiträge

- (1) Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung der Deichacht erforderlich ist, kann die Deichacht in dringenden Fällen von den Mitgliedern Vorausleistungen entsprechend der Einheits- bzw. Ersatzwerte erheben.
- (2) Das Erfordernis von Vorausleistungen ist von der Deichacht zu begründen.

§ 38

Sachbeiträge

Die Verbandsmitglieder können zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen herangezogen werden. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gem. § 34. Die Sachbeiträge können auf die Geldbeiträge angerechnet werden.

§ 39

Rechtsbehelfsbelehrung

Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit dem Nieders. Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 40

Anordnungsbefugnis

- (1) Die Deichachtsmitglieder, die Eigentümer des Deichvorlandes sowie die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts befugten Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes der Deichacht bzw. eines Beauftragten zu befolgen.
- (2) Der Vollzug der Anordnungen der Deichacht richtet sich nach den Vorschriften des vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen vom 3. Dezember 1976 i.V. m. § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 2. Juni 1982.

§ 41

Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Deichacht sind unter Angabe der Bezeichnung „Deichacht Krummhörn“ vom Oberdeichrichter oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben. Bekanntgemacht wird durch Abdruck in
der Ostfriesen-Zeitung
dem Ostfriesischen Kurier
den Ostfriesischen Nachrichten und
der Emdener Zeitung
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 42

Aufsicht

- (1) Die Deichacht steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Aurich in Aurich sowie der kreisfreien Stadt Emden.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten der Deichacht unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 43

Zustimmung zu Geschäften

- (1) Die Deichacht bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 50.000 Euro hinausgehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz (1) genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen (1) bis (3) allgemein zulassen.

- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 44

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Ausschusses, Geschäftsführer (Rendant) und alle übrigen Bediensteten sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Ehrenamtlich Tätige sind bei der Übernahme ihrer Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 45

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Deichacht vom 13.11.1972 mit den Ergänzungen vom Dez. 1977, Mai 1981, April 1984, April 1988, März 1990, Jan. 1994 und März 1996 außer Kraft.

Krummhörn – Pewsum, den 19.12.2007

Giesbert Wiltfang – Der Oberdeichrichter